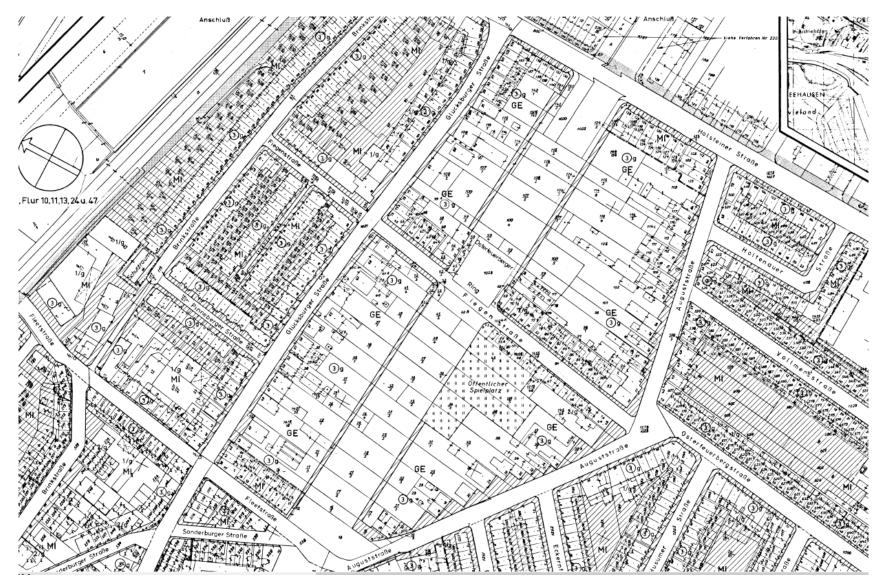
Vorstellung im Beirat Walle am 28.02.22 – Susanne Endrulat



**Luftbild 1951** 



**Luftbild 1962** 



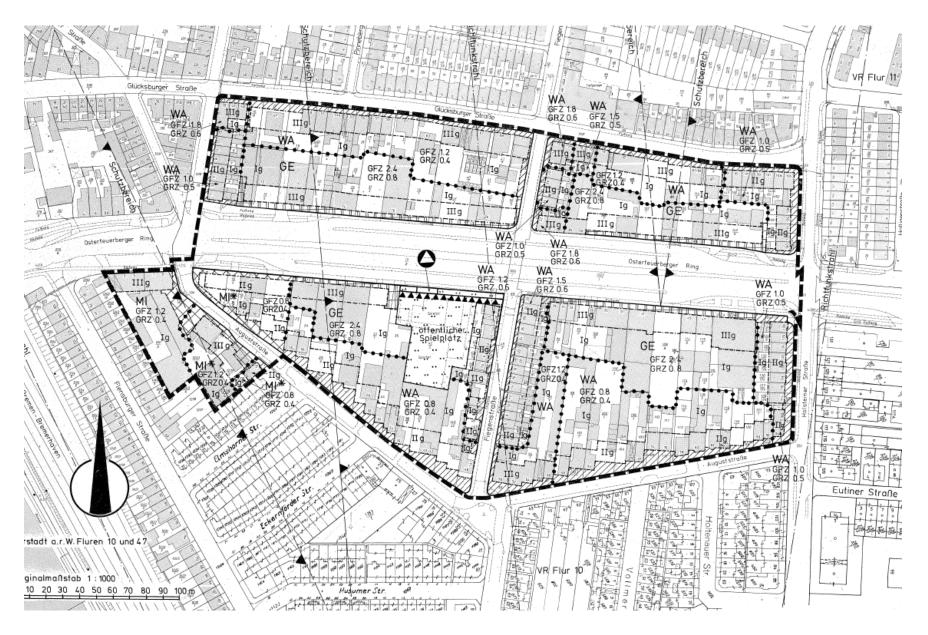
Bebauungsplan 599 von 1966



**Luftbild 1968** 



Luftbild 1991



### Frühzeitige Beteiligung März 2013

### Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung Hansestadt

### Anlass der Planung(en)

- Städtebauliche Verbesserungen: Rückbau des Straßenbaukörpers um Trennwirkung zu mildern, Straßenraumaufwertung, hochwertigere Nutzungen ansiedeln, Brachen aktivieren, Nachverdichtung
- Neue Nutzungen (Wohnen) zulassen
- NEU: Straßenbahn integrieren als mittel- bis langfristige Perspektive
- NEU: Bau eines Entlastungskanals durch Hansewasser spätestens im Frühjahr 2014

daher Aufstellung eines Bebauungsplans UND Planungen zur Umgestaltung des Osterfeuerberger Rings



### Chronologie

01.12.2012 Aufstellungsbeschluss

31.08.2012 Zukunftswerkstatt Osterfeuerberg

parallel Beauftragung eines Stadtplanungsbüros (KSW, Kellner,

Schleich, Wunderlich) und eines Lärmgutachtens (Lärmkontor)

07.03.2013 Einwohnerversammlung nach § 3.1 BauGB und Vorstellung

der Straßenumbauplanung

danach Befassung des Beirates

bis Sommer 2013 zügige Weiterentwicklung der Umbauplanungen,

Beiratsbefassung und Deputationsbefassung

Herbst 2013 /

Frühjahr 2014 Kanalbaumaßnahmen

Herbst/

Winter 2013 Auslegung und Trägerbeteiligung - erneute Befassung des

Beirates und der Öffentlichkeit

Freie Hansestadt Bremen

## Bebauungsplan 2427 – Osterfeuerberger Ring



Skizze Straße / Bebauung 2014

### Umgestaltung des Osterfeuerberger Rings in Walle zwischen Auguststraße und Utbremer Kreisel

#### Die Baumaßnahme in Kürze

Seit langem besteht der Wunsch seitens Beirat und Stadtplanung, den Bereich um den Osterfeuerberger Ring aufzuwerten, mehr Wohnen zu etablieren und die Infrastruktur des Quartiers zu verbessern. Dort sind zurzeit zwei 8 m breite, zweispurige Fahrbahnen vorhanden, mit einem baumbewachsenen Mittelstreifen. Diese große Verkehrsschneise trennt den Ortsteil. Längs der Bebauung befinden sich nur unzureichend breite Gehwege. Radfahrende werden auf schmalen Radwegen oder auf der Fahrbahn geführt.

Durch Neuordnung des Straßenraumes zwischen der Kreuzung mit der Auguststraße und dem Utbremer Kreisel ist beabsichtigt, den Osterfeuerberger Ring auf 700 m Länge städtebaulich aufzuwerten.



Die zurzeit unübersichtliche Verkehrsführung wird verbessert – für mehr Sicherheit und komfortables Fahren.

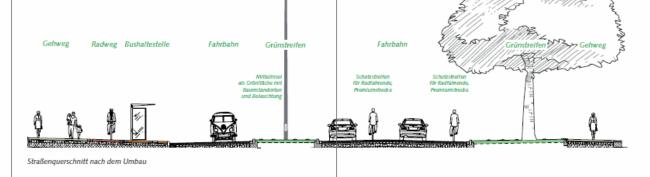
Durch Umbau sollen die Fahrbahnen auf ein erforderliches Maß reduziert werden. Dabei wird gleichzeitig eine künftige Premiumroute für Radfahrer eingeplant. Die Gehwege und Grünflächen werden vergrößert, die Stellplätze neu strukturiert.

#### Der Bauablauf

Je Richtung wird eine 3,5 m breite Fahrbahn mit einem angrenzenden 2 m breiten Schutzstreifen für Radfahrende hergestellt. Die Nebenstraßen erhalten in den Einmündungen eine Hochpflasterung, so dass die Gehwege niveaugleich durchlaufen. Vor dem Utbremer Kreisel wird die Fahrbahn auf zwei Spuren sowie eine separate Busspur erweitert. Das Parken wird als Längsoder Schrägparken neu geordnet. Außerdem sind 5 Behinderten-Stellplätze und 5 Carsharing-Plätze vorgesehen.



Rad- und Fußverkehr werden verbreitert. Radwege werden an Bushaltestellen hinter die Wartezone verlegt, damit Wartende und Radfahrende sich nicht im Weg stehen.



Durch die reduzierten Fahrflächen können Gehwege und Grünzug vergrößert werden. Der Osterfeuerberger Ring erhält beidseitig Gehwege mit Mindestbreite von 2,50 m.

Durch die schmaleren Fahrbahnen wird die trennende Wirkung der Verkehrsachse wesentlich reduziert. An drei Stellen wird es zudem ermöglicht, die Straße besser überqueren zu können.

An der Fiegenstraße entsteht eine zusätzliche Fußgängerampel. Weiterhin berücksichtigt die Planung alle Vorgaben der Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum.

#### Baumbestand

Durch die Anbindung der Nebenstraßen und Grundstücke an die neue Fahrbahn des Osterfeuerberger Rings sind 15 Bäume zu entfernen. Durch das Pflanzen von 28 neuen Bäumen wird das vorhandene Baumraster wieder ausgeglichen. Um die verbleibenden 72 Baumstandorte zu verbessern, werden die Pflanzinseln vergrößert. Außerdem wird der Mittelstreifen zu einem bis 8,50 m breiten Grünstreifen ausgebaut. Dieser dient gleichzeitig als Rückstau-Fläche bei Starkregenereignissen.

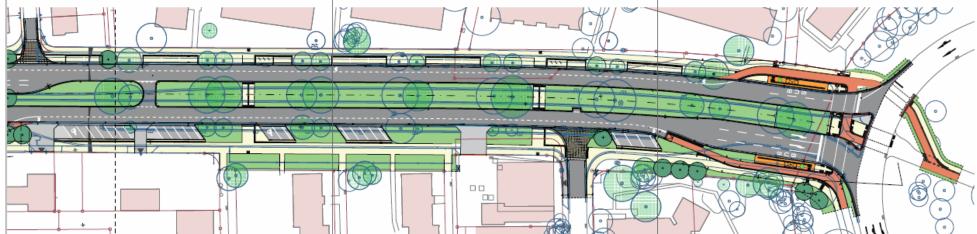
### Zusammenhang mit Kanalbaumaßnahmen

Die Umgestaltung erfolgt kostensparend und mit möglichst geringen Auswirkungen auf den Verkeht. Hinsichtlich der Vorsorge zum Regenwasserschutz verlegt hanse-Wasser im Bereich des Osterfeuerberger Rings einen neuen Abwasserkanal in der nördlichen Fahrbahn. Dieser Transportkanal ersetzt den nicht mehr ausreichenden Parallelkanal zwischen Fleetstraße und Holsteiner Straße und sichert den Anschluss an das bestehende Kanalnetz. In Kooperation mit hanseWasser startete der Kanalbau bereits Anfang 2019. Die Straßenbauarbeiten konnten drei Monate später beginnen. Es ist von einem Bauende im Jahr 2022 auszugehen.

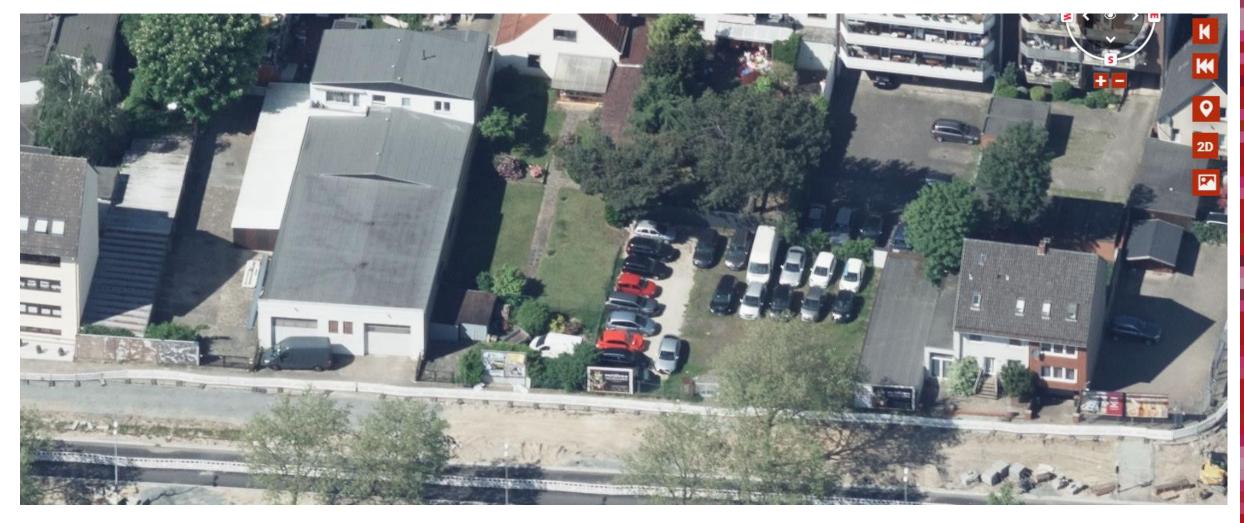
#### Kosten

Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen rund 6 Millionen Euro als Finanzierung über die Jahre 2018 bis 2022. Davon sind 520.000 Euro für Beleuchtung und Lichtsignalanlagen eingeplant.

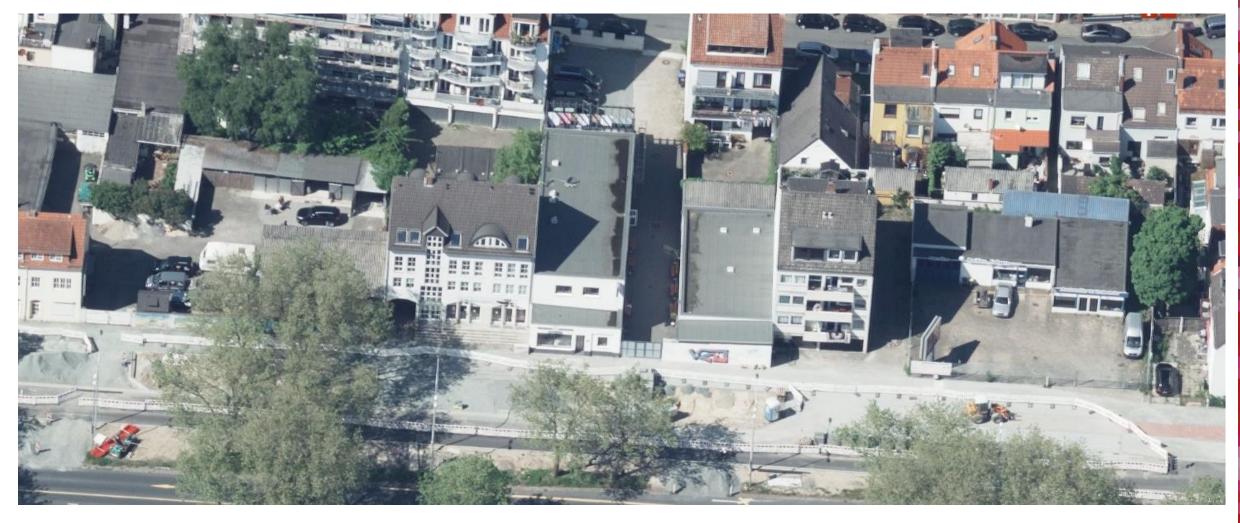








**Luftbild 2021** 



**Luftbild 2021** 

Freie Hansestadt Bremen

## Bebauungsplan 2427 – Osterfeuerberger Ring



Geltungsbereich

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau





Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

#### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Geschossfächenzeh

Grundfächenzehl

Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß

III · IV Zahl der Vollgeschosse , Mindest- und Höchstmaß

Straßenbegrenzungslinie Die Straßenbegrenzungslinie wird nicht dargestellt, wenn sie mit

#### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

Geschlossene Bauweis

Baugrenze

#### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

(e) Vorhandene Bäume

- 1. Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans treten innerhalb seines Geltungsbereichs sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne außer Kraft.
- 2. In dem Urbanen Gebiet (MU) sind in den mit MU 1 bis MU 4 gekennzeichneten Teilen Tankstellen und Vergnügungsstätten soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind, unzulässig.
- Eine Wohnnutzung ist in den Erdgeschossen an der straßenzuge-wandten Seite nur ausnahmsweise zulässig, sofern an anderer Stelle auf dem Grundstück eine Nutzung, die nicht dem Wohnen dient, nachgewiesen wird. Garagengeschosse sind in den Erdgeschoss-zonen nicht zulässig, einzelne Stellplätze können ausnahmsweise sen werden. Die Erdgeschosse müssen im Endausbauzu stand mit einer lichten Höhe von mindestens 3,50 m ausgebildet

- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsreievanten Hauptsortimenten sind im MU 1 bis MU 4 mit einer Verkaufsfläche von maximal 200 m² zulässig. Zentrenrelevant sind folgende Sortimente:
- Bekleidung (inkl. Berufsbekleidung, Sportbekleidung)
- Elektrokleingeräte
- Elektrogroßgeräte Glas/Porzellan/Keramik
- Hausrat/Haushaltswaren Haus- und Heimtextillen, Dekostoffe, Gardinen Kurzwaren/Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für
- kleidung und Wäsche (inkl. Wolle) Lederwaren
- Musikinstrumente und Musikalien Neue Medien/Unterhaltungselektronik (inkl. Tonträger)
- Medizinische und orthopädische Geräte (inid. Hörgeräte)
- Spielwaren Sportartikel und Campingartikel
- Uhren/Schmuck Waffen/Jagdbedarf
- Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel),
- Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände

Zentren- und zugleich nahversorgungsreievant sind folgende

- Drogeriewaren (inkl. Kosmetika und Parfümerieartikel)
- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren) Papier/Büroartikel/Schreibwaren
- Pharmazeutische Artikel (Apotheke) (Schnitt-IBlumen
- Zoologischer Bedarf und lebendige Tiere

Ausnahmsweise können im Urbanen Gebiet im MU 1 bis MU 4 Einzelhandelsbetriebe mit ausschließlich zentren- und zugleich nahversorgungsreievanten Sortimenten mit einer Verkaufsfläche vor maximal 400 m² Verkaufsfläche zugelassen werden.

Zur Verkaufsfläche im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 4 zählen alle innerhalb des Gebäudes zum Zweck des Verkaufs der Kundschaft zugänglichen oder der Warenpräsentation dienenden Flächen sowie die Kassenzone inklusive Ein- und Ausgangsbereiche.

- Abweichend von der textlichen Festsetzung Nr. 4 ist im MU 2 die im Bestand vorhandene gewerbliche Nutzung eines Lebensmittelmarktes zur Nahversorgung zulässig. Änderungen und Erneuerungen der baulichen Anlagen sowie geringfügige Erweiterungen der Verkaufs-fläche auf bis zu 525 m² sind allgemein zulässig. Zulässig im Haupt-sortiment sind nur Nahrungs- und Genussmittel sowie Getränke. Anderungen im Hauptsortiment, sofern zentrenrelevant, sind nicht
- Abweichend von der textlichen Festsetzung Nr. 4 ist im MU 3 die im Bestand vorhandene gewerbliche Nutzung eines Möbelhauses mit einer Verkaufsfläche von 1.800 m² zulässig. Änderungen und Erneuerungen der baulichen Anlagen sind allgemein zulässig. Erweiterungen der Verkaufsfläche sind nicht zulässig. Zulässig im Hauptsortiment sind Möbel sowie untergeordnet weitere ergänzende nichtzenfrenrelevante Sortimente. Zentrenrelevante Nebensortimente sind auf maximal 10 % der Verkaufsfäche zulässig.
- Der jeweilige Bezugspunkt für alle festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist Normalhöhennull (NHN). Von dem festgesetzten Mindest und Höchstmaß der Vollgeschosse kann ausnahmsweise abgewichen werden, sofern die Traufhöhe des zu errichtenden Gebäudes mindestens 14 m und höchstens 19 m über NHN beträgt. In den Teilen des MU, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, ist es neben der Errichtung von Gebäuden in geschlossener Bauweise zulässig. Gebäude an einer Seite mit seitlichem Grenzabstand zu errichter
- Eine Überschreitung der Höhen baulicher Anlagen durch technische Aufbauten, Treppenausstiege, Anlagen zur Wärmerückgewinnung und zur Nutzung regenerativer Energien um bis zu 1,0 m ist zulässig. Die Aufbauten und Anlagen müssen, sofern sie die Höhe einer Attika des jeweiligen Gebäudekörpers überschreiten, einen Abstand von mind-estens 1,0 m zur Gebäudeaußenkante des obersten Geschosses einhalten. Technische Aufbauten, mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie, sowie Treppenausstiege sind einzuhausen, sofern sie die Höhe einer Attika des jeweiligen Gebäudekörpers überhreiten. Bei Photovoltaikanlagen kann der Abstand zur Gebäude außenkante des obersten Geschosses auf 0 m reduziert werden.
- Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen. Pro Baugrund-stück ist maximal eine Grundstückszufahrt mit Anbindung an den sterfeuerberger Ring zulässig.
- 10. Die Grundflächenzahl (GRZ) darf für Nebenanlagen im MU 1 bis MU 4 nur bis zu einer GRZ von maximal 0,7 überschriften were

11. Ausnahmsweise können bauliche Anlagen von den Baulinien um bis zu 2.00 m zurücktreten, sofern dies städtebaulich vertretbar ist. Eine rschreitung der Baulinien durch Balkone, Erker, Loggien und Sichtschutzwände kann ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von 1.50 m ugelassen werden, sofern dies städtebaulich vertretbar ist.

- 12. Im MU 1 bis MU 4 ist die Innutzungnahme der Bebauung in den rückwärtigen Grundstücksbereichen unzulässig bis durch die geschlossene Bebauung in den dem Osterfeuerberger Ring zugewandten Bereichen ausreichender Lärmschutz gewährleistet ist
- Im MU 1 bis MU 4 sind bei der Errichtung von Gebäuden auf den Dachflächen der Hauptgebäude Photovoltalkanlagen nach dem Stand der Technik zu errichten. Der Mindestanteil der Photovoltalkanlagen an den Dachflächen beträgt 50%. Bei den Dachflächen nach Satz 2 sind die Flächen für haustechnische Anlagen, für Tageslicht Beleuchtungselemente und Dachterrassen nicht mitzurechnen.
- 14.1. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in den MU ist nfolge von Verkehrslärm zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans auf den dem Osterfeuerberger Ring zugewand Seiten tagsüber mit Außenlärmpegeln von bis zu 69 dB(A) und nachts mit Außenlärmpegeln von bis zu 62 dB(A) zu rechnen
- 14.1.1. Zum Osterfeuerberger Ring ausgerichtete Wohn-Aufenthaltsräume sowie Schlaf- und Kinderzimmer sind nicht zulässig.
- Sofern im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass der Außenlärmpegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts nicht überschritten wird, können abweichend von Ziffer 14.1.1 Wohn-Aufenthaltsräume im Einzelfall zugelassen werden. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass in den Wohn-Aufenthaltsräumen ein Mittelungspegel von 35 dB(A) tagsüber und 30 dB(A) nachts bei geschlossenem Fenster nicht überschritten wird.
- 14.2. In den vom Osterfeuerberger Ring abgewandten Gebäudeseite ist von einem Außenlämpegel nachts von bis zu 52 db(A) auszugehen. Bei einem Außenlämpegel von >50 dB(A) bis 55 dB(A) ist durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. schallgedämmte Lüftungsöffnungen, verglaste Loggien) sicher zu stellen, dass in den zu Wohnzwecken dienenden Aufenthaltsräumen der Innenlärmpegel von 35 dB(A) tagsüber und 30 dB(A) nachts bei geschlossenem Fenster nicht überschritten wird.
- Sofern im Baugenehmigungsverfahren abweichend von Ziffer 14.2 nachgewiesen wird, dass an der lärmabgewandten Seite von einem Außenlärmpegel von mehr als 45 dB(A) und bis zu 50 dB(A) nachts auszugehen ist, ist durch geeignete bauliche Maßnahmen (z.B. schallabsorbierende Ausbildung der Fenster-laibung) sicher zu stellen, dass in Schlaf- und Kinderzimmern der Innenlärmpegel von 30 dB(A) nachts bei freier Belüftung (gekipptes Fenster) nicht überschritten wird.
- 14.2.2. Sofern im Baugenehmigungsverfahren abweichend von Ziffer 14.2 und 14.2.1. nachgewiesen wird, dass an der lärmabge-wandten Seite der Außenlärmpegel von 45 dB(A) nachts nicht überschritten wird, sind keine weiteren baulichen Vorkehrunge notwendia.
- 14.3. An den Fassaden von Neuplanungen, an denen mit Beurteilungs-pegeln von >55 dB(A) tags zu rechnen ist, sind Freibereiche aus Gründen des Schallschutzes entweder den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen oder es ist durch bauliche Maßnahmer (z.B. verglaste Vorbauten etc.) sicherzustellen, dass in dem Frei bereich ein Tagpegel von 55 dB(A) erreicht wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel (55 dB(A)) bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Es können auch Maßnahmen gleicher Wirkung umgesetzt werden, solange der rechnerische Nachweis geführt wird, dass ein Beurteilungspegel am Tag von 55 dB(A) in der Mitte des Freibereichs in einer Höhe von 1,2 m über Balkon-/Loggienfußboden eingehalten wird. Bei Wohnungen, die über mehr als einen Freibereich verfügen, muss in mindesters einem der Freibereiche ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) in der Mitte des Freibereichs in einer Höhe von 1,2 m über Balkon-/Loggienfußboden eingehalten

- 15. Zum Schutz des Ortsbildes sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur als untergeordnetes Element ausge-führt werden. Freistehende Werbeanlagen müssen sich der Bebauung deutlich unterordnen und dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Oberhalb der Gebäudetraufe sind Werbeanlagen unzulässig
- 16. Auf den Baugrundstücken ist die Anzahl der Pkw-Stellplätze auf das bauordnungsrechtlich notwendige Maß begrenzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind zentrale Anlagen auf separaten Grundstücken, die der Deckung des Stellplatzbedarfs von mehreren Baugrundstücken dienen (Quartiersgaragen). Ebenerdige Sammel-Stellplatzanlagen sind nicht zulässig.

17. Die Errichtung eines zweiten Staffelgeschosses ist im gesamten Plangebiet ausgeschlossen

#### KENNZEICHNUNGEN

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweitgefährdenden Stoffen belastet sind.

#### HINWEISE

RECHTLICHE GRUNDLAGEN Beunstrungsverordnung (BeuNVO) i.d.F.d.B. vom 21. November 2017 (BGBI.I S. 3788)), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI, I S. 1802) geandert worden ist Planzeichenverordnung (PlanZV)

Die Bestimmungen der Baumschutzverordnung bleiben von den Festsetzungen

Notwendige Fällungen von Bäumen sowie Rodungen von Gehölzen und Vegetelonaflächen sind aus Gründen des Artenschutzes, vor «ilem zum Schutz von Fortpfisnzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, ausschließlich außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines ieden Jahres zulässig (6 39 und 44 BNatSchG Ausnahmen und Befreiungen von diesen Vorschriften des Art sind im Vorwege bei der Naturschutzbehörde zu beantragen.

m Planbereich ist mit Kampfmitteln zu rechner Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Im Plangebiet ist mit dem Vorhandensein archäplogischer Bodenfunde zu rechnen. Bei Erderbeiten, insbesondere auch bei Kampfmittelaucherbeiten, ist eine Beteiligung der Landesarchkologie erforderlich.

- Im Bereich der durch xxx gekennzeichneten Fläche A ist das Grundwasser im derech der durch zur gesentzeichnen in nach ein das Gründwasser mit leichtfüchtigen helogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunrelnigt. Es wird empfohlert, in diesem Bereich Wasser aus Gartenbrunnen nicht zum Spielen, Befüllen von Planschbecken sowie als Gledwasser zu nutzen.
- Im Bereich der durch xxx gekennzeichneten Fläche B ist der Boden und das Grundwasser erheblich mit Mineraldlischlerwassenstoffe (MKW) und z.T. BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol) belastet. Im Boden wurden bis zu 5 400 make MKW gefunden und im Grundwesser bis zu 14 200 unft. Die MisChishmenschweitenwerte der LAWA (Landersrbeitsgemeinschaft Wesser) für Boden und Wesser sowohl von MKW als auch von BTEX wurden erreicht
- Im Bereich der durch xxx gekennzeichneten Fläche C ist der Boden und das Grundwasser erheblich mit Mineraldikohlernwasserstoffe (MKW) belastet. Im Boden wurden bis zu 5 400 mg/kg MKW gefunden und im Grundwasser bis zu ellenwerte der LAWA für Boden und Wesse
- Im Bereich der durch xxx gekennzeichneten Fläche D ist der Boden und das Stauwasser erheblich mit Mineralölischlenwasserstoffe (MKW) und z.T. mit BTEX belastet. Im Boden wurden bis zu 59 000 mg/kg MKW und in einer Probe wurden 48,85 mg/kg BTEX gefunden. Der Maßnahmenschwellenwert der LAWA für Boden wurden deutlich überschritten.
- Im gesamten Geltungsbereich ist mit Auffüllungen und derin enthaltenen inräumig vorkommenden Verunreinigungen mit Polyzyklaiche Aromatisci hienwasseratoffe (PAK) und Schwermetallen zu rechnen. Deshalb ist bei künftigen Beumeßnehmen im Bereich der enthropagenen Auffüllung grundsätzlich empfohlen, dass der Boden auf organoleptische Auffäligkeiten (Farbe, Geruch, Konsistenz) zu betrachten ist und nach den geltenden immungen fachgerecht zu beproben, um gegebenenfalls weitere
- Sofern die Gebäude auf dem Grundstück Osterfeuerberger Ring 15 abge rissen werden, sind Boden und Grundwasser von einem attestenerfahrenen Sachverständigen unter Beteiligung der Bodenschutzbehörde zu untersuchen, um heraus zu finden, ob durch die frühere Tankstellennutzung evif. Verunreinigungen im Untergrund verblieben sind. Ggf. weiter notwendig werdende Schrifte sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

### FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE) BEBAUUNGSPLAN

für ein Gebiet in Bremen - Walle, Ortsteil Osterfeuerberg entlang des Osterfeuerberger Rings zwischen Fleetstraße und Holsteiner Straße

(Bearbeitungsstand: 01.12.2021)

#### FORTSETZUNG HINWEISE

Beseitigung von Niederschlagswasse

Gem. § 44 Bremisches Wassergesetz (BremWG) i.V.m. § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist bei Grundstücken, die überwiegend der Wohn-nutzung oder einer hinsichtlich der Qualität des Niederschlagswasser-abflüsses ihr vergleichberen Nutzung dienen, im Zuge einer dezentralen Niederschlagsentwässerung das Niederschlagswasser weitestgehend dem natzrichen Wasserkreislauf zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist und soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegen stehen. Die Zuführung des Niederschlagswassers zum natürlichen Wasserkreislauf kann im Wege der Versickerung, Verrieselung, ortsnahen direkten Einleitung in ein Gewässer oder Einleitung über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwesser in ein Gewässer erfolgen





Dieser Plan hat bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbud vom bis Offentlich ausgeleger Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Dieser Plan hat im Ortsamt West

Die Senstorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und **Nohnungsbau** 

Beschlossen in der Sitzung des Beschlossen in der Sitzung der Stadtbürgerschaft am.

Verfahren: Holstein

Direktor bei der

Bebauungsplan

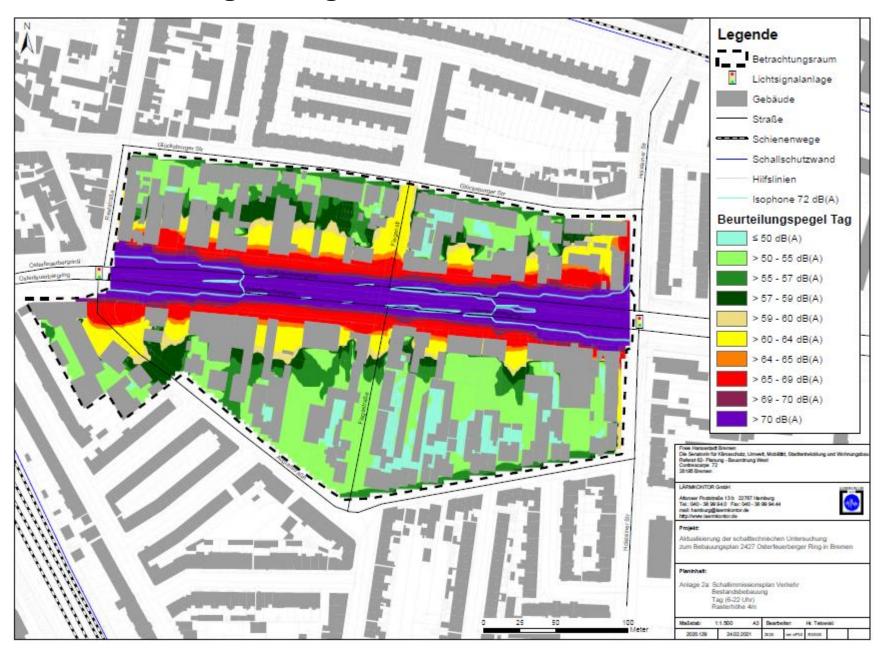


### Festsetzungen

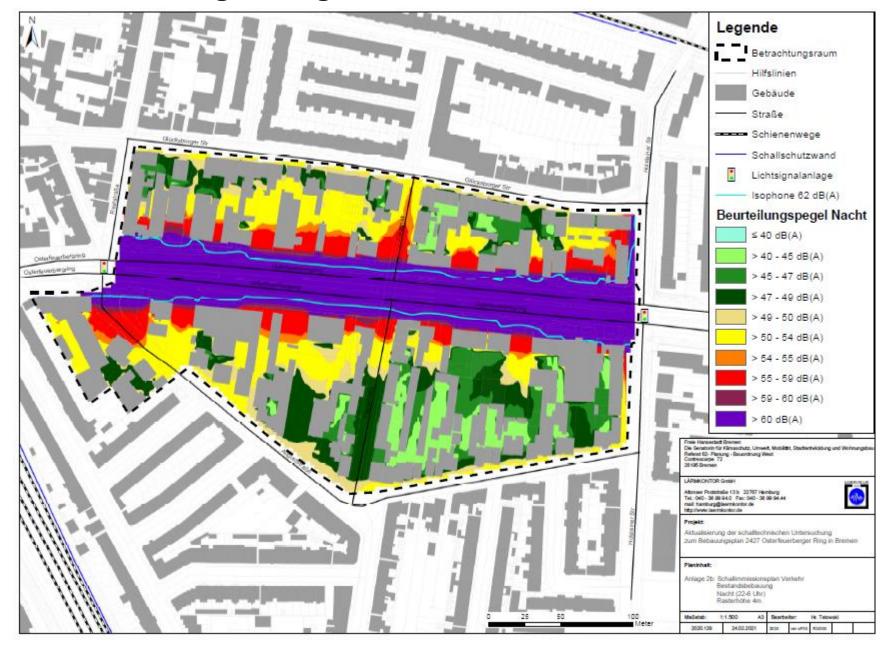
- Festsetzung des Gesamtgebietes als Urbanes Gebiet
- Geschlossene Bauweise entlang der Straße mit zwingend III-IV-Geschossen
- In hinteren Grundstücksbereich abweichende Bauweise (an einer Seite kann mit seitlichem Grenzabstand gebaut werden)
  → unter Berücksichtigung GRZ/GFZ
- Keine Tankstellen und Vergnügungsstätten zulässig
- Einzelhandel nur ausnahmsweise zulässig mit einer Verkaufsfläche von max. 500 m²

  → Ausnahmen für Bestandsbetriebe
- Wohnnutzung in den EG nur ausnahmsweise
- Errichtung von PV-Anlagen auf mindestens 50% der verfügbaren Dachflächen
- Stellplatzanzahl begrenzt auf bauordnungsrechtlich notwendiges Maß → keine ebenerdigen großen Stellplatzanlagen; zentrale Quartiersgarage aber grundsätzlich möglich







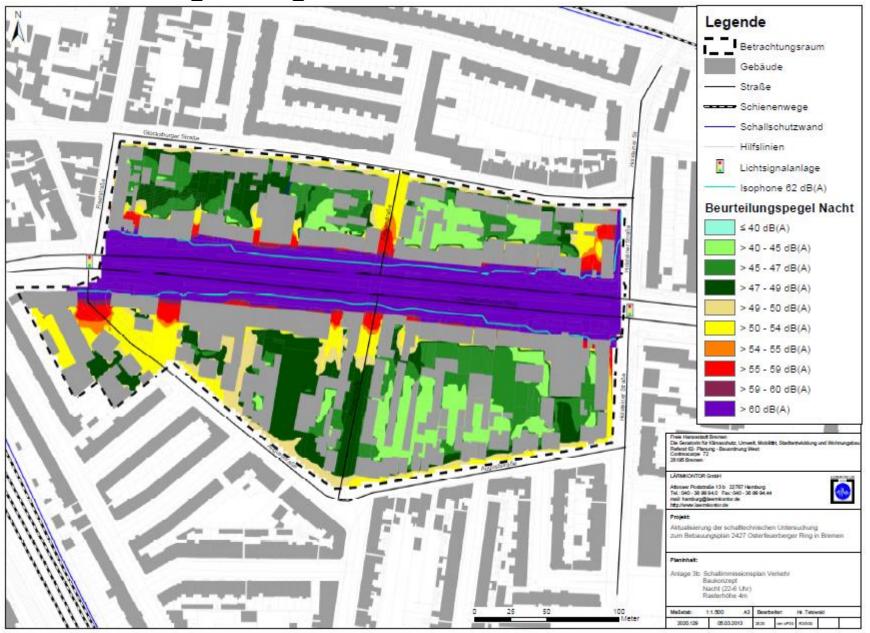






Die Senatorin für Klimaschutz,
Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung Hansestadt
und Wohnungsbau

Freie
Hansestadt
Bremen



### Festsetzungen – Lärm

- Wohn-Aufenthaltsräume sowie Schlaf- und Kinderzimmer zum OFBR nur ausnahmsweise zulässig, wenn Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann
- Passive Schallschutzmaßnahmen stellen wohnverträgliche Innenraumpegel sicher (gestaffelt nach Außenlärm)
- Mindestens ein Freibereich muss schallgeschützt sein (max. 55 dB(a))
- Keine separate Bebauung im hinteren Grundstücksteil möglich

